



## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Naturfriedhof Bischling im Spessart**

Auf Grund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart (im Folgenden Zweckverband genannt) folgende

### **Satzung**

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Naturfriedhof Bischling im Spessart

#### **Art. 1**

##### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

Der § 4 (Grabnutzungsgebühren) Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt einheitlich für alle Urnengrabstellen, unabhängig von deren Lage oder räumlicher Zuordnung zu einem bestimmten Baum, bei einer Ruhefrist von 20 Jahren 1060 € (53,00 € pro Jahr).

#### **Art. 2**

##### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Der § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung der Graböffnung, sowie das Verschließen des Grabes (Grabherstellungskosten) durch den Zweckverband wird eine Gebühr in Höhe von 529 € erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten des Grabsteins und des eingefassten Gedenkschildes enthalten.

**Art. 4**  
**§ 6 Sonstige Gebühren**

Der § 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- Sonderleistungen des Zweckverbands gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde 28 €
- Verbringen der Urne zum Grab und Absenken der Urne durch das Friedhofspersonal 40 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sailauf, 19.12.2022

Gez.  
Michael Dümig  
Verbandsvorsitzender